

Amtliche Bekanntmachung vom 19. Januar 2024

Beitragsfestsetzung 2024

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Region Stuttgart hat am 4. Dezember 2023 die Beitragsfestsetzung 2024 beschlossen. Der Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg am 19. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen WM42-42-305/113 genehmigt.

Der Ausfertigungsvermerk zur Beitragsfestsetzung vom 21. Dezember 2023, unterschrieben von Präsident Rainer Reichhold und Hauptgeschäftsführer Peter Friedrich, wird bekannt gemacht.



Ausfertigungsvermerk vom 21. Dezember 2023

Beitragsfestsetzung 2024

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Region Stuttgart hat am 4. Dezember 2023 auf Grund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 der Handwerksordnung (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Handwerkskammer Region Stuttgart in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages für das Jahr 2024 gefasst:

Beitragsfestsetzung 2024

Bemessungsgrundlage und Bemessungsjahr

Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag in 2021 (Bemessungsjahr), der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb in 2021, der nach § 15 Einkommensteuergesetz oder § 8 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt wurde.

Beitragshöhe

1.	Der Grundbeitrag	beträgt grundsätzlich

bei einer Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr	≤ 0,00 €	364,00€
bei einer Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr	> 0,00 €	539,00€

Abweichend vom Grundsatz beträgt der Grundbeitrag für natürliche Personen und Personengesellschaften mit mindestens einer natürlichen Person als Vollhafter

139,00€

2. Der Zusatzbeitrag

wird aus dem Handwerksanteil der Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr berechnet und beträgt:

für die ersten	100.000,00€	1,0 %
für die nächsten	150.000,00€	0,9 %
für die nächsten	250.000,00€	0,8 %
für die weiteren über	500.000,00€	0,6 %

Für natürliche Personen und Personengesellschaften mit mindestens einer natürlichen Person als Vollhafter wird von der Bemessungsgrundlage vor Ermittlung des Handwerksanteiles ein Freibetrag von 18.000,00 € abgezogen.

Der Zusatzbeitrag beträgt maximal 5.000,00 €.



3. Rundung auf volle Euro-Beträge

Die Berechnung der einzelnen Beitragskomponenten erfolgt euro- und centgenau gemäß den Ziffern 1. bis 2. Der Jahresbeitrag errechnet sich aus der Summe der einzelnen Werte (Ziffer 1. - 2.). Vor Summenbildung und der Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Euro-Beträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

4. Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres, erstmalig mit dem Beginn einer Zugehörigkeit zur Handwerkskammer. Beginnt die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer im Laufe eines Jahres, ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

Genehmigung

Der Beschluss zur Festsetzung des Beitrags 2024 wurde gem. § 106 Abs. 2 HwO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 HwO mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen WM42-42-305/113 genehmigt.

Ausfertigung

Der Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Er wird in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Region Stuttgart Nr. 1-2/2024, Erscheinungstag 19. Januar 2024, veröffentlicht und verkündet. In der DHZ erfolgt der Hinweis auf die Website im Internetauftritt www.hwk-stuttgart.de. Unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" wird dort der Beschluss zum Beitragsjahr 2024 der Handwerkskammer Region Stuttgart veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt parallel zum Erscheinungstag der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Nr. 1-2/2024.

Handwerkskammer Region Stuttgart

gez. gez.

Rainer Reichhold (Dienstsiegel) Peter Friedrich

Präsident Hauptgeschäftsführer